

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

§ 17 der Satzung in der derzeitigen Fassung lautet:

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
- b) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- c) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- d) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Neufassung des § 17 wie folgt vor:

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

Begründung:

Die derzeitige Regelung bürdet dem Vorstand erheblichen Verwaltungsaufwand auf und ist eher an Regelungen angelehnt, wie sie für Aktiengesellschaften getroffen werden. In Anbetracht der Größe und der Personalausstattung der Genossenschaft sind die Berichtspflichten zu umfangreich und zu weitgehend formalisiert.

Durch das Projektgeschäft sind Änderungen der Unternehmensplanung und des Kapitalbedarfs nicht laufend, sondern nur bei tatsächlicher Durchführung von Projekten angezeigt.

Hinzu kommt, dass der Aufsichtsrat ehrenamtlich tätig ist und vor diesem Hintergrund eine Prüfung halbjährlicher umfangreicher Berichte nicht vorgenommen werden kann.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Vorstand – auch soweit die Zustimmung des Aufsichtsrates gar nicht durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist – für wichtige geschäftspolitische Entscheidungen gerne den Aufsichtsrat und dessen Expertise einbezieht. Für die vorgesehene arbeitsaufwändige Formalisierung besteht nach Auffassung des Vorstandes kein Bedürfnis.